

# Satzung

## zur Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad im Sportgelände Brook und das Strandbad im Erholungsgebiet Feldmark der Stadt Sassenberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 03.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Sassenberg betreibt das Freibad im Sportgelände Brook und das Strandbad im Erholungsgebiet Feldmark als öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Stadt Sassenberg erhebt für die Benutzung des Freibades und des Strandbades Benutzungsgebühren.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein gesetzlicher Vertreter.

### § 3 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr für das Frei- und Strandbad wird wie folgt festgelegt:

<b><u>Tageskarte für einmalige Benutzung</u></b>	
Personen ab 18 Jahre	3,50 €
Personen unter 18 Jahre	2,00 €
Spätschwimmen ab 18:00 Uhr	1,50 €
<b><u>Zehnerkarte</u></b>	
Personen ab 18 Jahre	25,00 €
Personen unter 18 Jahre	15,00 €
<b><u>Jahreskarten</u></b>	
Personen ab 18 Jahre	40,00 €
Personen unter 18 Jahre	25,00 €
<b><u>Familienkarten</u></b>	75,00 €

Als Familie gelten Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften oder Elternteile, sofern sie Kinder erziehen, für die sie Anspruch auf Kindergeld haben und mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben. Maßgeblich ist der gemeinsame Haupt- oder Nebenwohnsitz.

#### **§ 4 Ermäßigungen / Befreiungen**

- (1) Für Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende bis 27 Jahre, Wehr- und Zivildienstleistende, sowie Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen, soweit die Notwendigkeit der Begleitung im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist, gelten die gleichen Gebühren wie für Personen unter 18 Jahre. Eine Ermäßigung bei Familienkarten ist ausgeschlossen.
- (2) Inhaber einer Ehrenamtskarte oder einer Jugendleiterkarte erhalten beim Erwerb einer Jahreskarte oder eine Familienkarte eine Ermäßigung von 5,00 €.
- (3) Befreiungen von der Benutzungsgebühr erhalten:
  - a. Kinder unter 4 Jahre.
  - b. Schwerbehinderte unter 18 Jahre.
  - c. Schulklassen und Kindergärten der ortsansässigen Einrichtungen.

#### **§ 5 Ausschluss von Rückzahlungen**

- (1) Für ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Freibad oder Strandbad aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, ebenso wenn der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung oder gegen die Badeordnung oder aus anderen wichtigen Gründen aus dem Freibad oder Strandbad verwiesen wird.

#### **§ 6 Übertragbarkeit**

- (1) Die Zehnerkarten sind übertragbar, nicht jedoch die Tages- und Jahreskarten. Mit Ausnahme der Zehnerkarten verlieren alle während der Badesaison erworbenen Karten mit Ablauf derselben ihre Gültigkeit. Die Zehnerkarten sind in das dem Ausstellungsjahr folgende Jahr übertragbar.

#### **§ 7 Nutzung Spinde, Garderoben, Liegen**

- (1) Für die Benutzung der Garderoben werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Liegen wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben (Pfandsystem).
- (3) Für die Benutzung der Spinde wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben (Pfandsystem). Bei Verlust oder Beschädigung eines Spind-Schlüssels wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Strandkörbe am Strandbad wird eine Gebühr von 10,00 €/Tag erhoben.

#### **§ 8 Aufenthalt ohne gültige Eintrittskarte**

Von Personen, die im Freibad oder innerhalb der Badezone des Strandbades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

### **§ 9 Haus- und Badeordnung**

Mit dem Betreten des Freibades oder des Strandbades erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung an.

### **§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Sassenberg für die Nutzung des Freibades im Sportgelände Brook und des Strandbades im Erholungsgebiet Feldmark vom 14.11.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt geworden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 15.03.2022

STADT SASSENBERG  
Der Bürgermeister



Josef Uphoff  
Bürgermeister